

## Der Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen im Recht postsowjetischer Staaten

von Anna Belitskaya

### LEITARTIKEL

Was ist Pornografie? Gibt es keine Grenzen für die Darstellung von Gewalt im Fernsehen?  
Welche Medieninhalte gefährden die Sittlichkeit?

Wenn wir schon Schwierigkeiten haben, diese Fragen für uns selbst zu beantworten, um wie viel größer ist dann die Herausforderung, sie für unsere Kinder und in deren Sinne zu beantworten?

Entscheidend ist hier ganz offensichtlich, bei Verboten das richtige Maß zu finden. Bei der Einschätzung von sittlichen Grundsätzen und Werten erweist sich jedoch die Redensart „Andere Länder, andere Sitten“ als überaus zutreffend. Die Tatsache, dass die globalen Massenmedien auf eine enorme Vielzahl an kulturellen, religiösen, historischen und politischen Gegebenheiten treffen, führt zu einer noch größeren Diversität dessen, was schon in einem homogenen Umfeld unterschiedliche Ausformungen zeigt.

Ist einmal das Maß bestimmt, müssen die Verfahren für die Überwachung und Durchsetzung der Normen festgelegt werden. Es muss entschieden werden, wer für die vorgesehene Überwachung verantwortlich ist, welche Medien überwacht werden sollen und welches Überwachungssystem für die verwendeten unterschiedlichen Technologien geeignet ist.

Doch damit nicht genug. Das Erfordernis, Medieninhalte zum Schutz Minderjähriger einzuschränken, erwächst allein schon daraus, dass es einen Informationsfluss gibt. Und dass er existiert, ist ein Zeichen für die grundsätzlich erwünschte Umsetzung des Menschenrechts, Informationen zu erhalten und weiterzugeben. Dieses Recht muss jedoch gegen entgegenstehende Interessen wie das körperliche und sittliche Wohlergehen von Kindern abgewogen werden. Gleichzeitig ist das Recht auf Information gegen ungerechtfertigte Beschneidungen zu schützen oder, einfacher ausgedrückt, gegen Staaten, die unter dem Vorwand des Jugendschutzes Zensur ausüben.

Kurz gesagt kann man den rechtlichen Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen aus vielerlei Blickwinkeln betrachten. Der für diese Ausgabe von IRIS<sup>plus</sup> gewählte Blickwinkel hat im Fokus, über die Schwierigkeiten bei der Einführung von Normen, Verfahren und gerechtfertigten Beschränkungen für das Informationsrecht in Ländern mit einer relativ jungen Tradition freier Massenmedien und über die Herausforderungen in Bezug auf den Jugendschutz zu berichten.

*Straßburg, im Juni 2006*

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung juristische Information  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

IRIS<sup>plus</sup> erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2006-06



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG  
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19  
<http://www.obs.coe.int>  
e-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

 **Nomos  
Verlagsgesellschaft**

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN  
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27  
e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)

# Der Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen im Recht postsowjetischer Staaten

von Anna Belizkaja

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

*Der Schutz Minderjähriger vor dem Einfluss schädlicher Informationen steht bei den Gesetzgebern vieler postsowjetischer Länder seit mehr als einem Jahrzehnt weit oben auf der Tagesordnung. Sie sind der Ansicht, Gewalt, Grausamkeit und Pornografie, die regelmäßig im Fernsehen und in Zeitungen und Zeitschriften dargestellt werden, seien einer gesunden Entwicklung von Kindern nicht förderlich und ihrer geistigen und sittlichen Erziehung abträglich. Anstößige oder grausame Bilder führen zu verzerrten Denkstereotypen im Bewusstsein von Minderjährigen und steigern dadurch das Risiko späteren asozialen Verhaltens. Dieses Problem betrifft diese Nationen sehr generell, da ihr Schicksal direkt vom Verhalten zukünftiger Generationen von Staatsbürgern abhängt.*

*Wie ein Staat Problemfelder regelt, hängt von seinen Traditionen und seiner sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lage ab; in gewissen Fragen legen die Gesetzgeber aus verschiedenen Ländern jedoch eine beneidenswerte Meinungseinigkeit an den Tag. Dies scheint beim Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen, dem Thema dieser Schrift, der Fall zu sein. Die Gesetzgeber der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und der baltischen Staaten sind der Ansicht, dieses Problem sei durch staatliche Maßnahmen zu lösen. Bei der Bewältigung des Problems haben sie unterschiedliche Methoden angewendet, um die effizienteste zu finden. Im Folgenden werden diese Methoden analysiert.*

## Die Freiheit der Massenmedien und die Unzulässigkeit eines Missbrauchs der Freiheit der Massenkommunikation

Die Verfassungen der meisten Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und der baltischen Staaten garantieren die Freiheit der Massenkommunikation und/oder die Pressefreiheit. So heißt es zum Beispiel in Art. 29 Nr. 4 und 5 der Verfassung der Russischen Föderation: „Jeder hat das Recht, auf rechtmäßige gesetzliche Weise Informationen frei zu beschaffen, entgegenzunehmen, weiterzugeben, hervorzubringen und zu verbreiten. Die Liste von Informationen, die Staatsgeheimnisse darstellen, wird durch ein Föderationsgesetz festgelegt. Die Freiheit der Massenkommunikation wird garantiert. Zensur ist verboten.“<sup>1</sup>

Andererseits gibt es in der Mediengesetzgebung einiger Länder der GUS und der baltischen Staaten einen Artikel über die Unzulässigkeit eines Missbrauchs der Freiheit der Massenkommunikation. So zählt zum Beispiel Art. 5 des Gesetzes der Republik Belarus „Über die Massenmedien“ die Verbreitung von Pornografie zu den Fällen von Missbrauch der Freiheit der Massenkommunikation.<sup>2</sup> Dasselbe gilt für Art. 5 des Mediengesetzes von Turkmenistan.<sup>3</sup> Das Gesetz der Russischen Föderation „Über die Massenmedien“ (1991) lautet in Art. 4: „Die Nutzung der Massenmedien für die Verübung von strafbaren Handlungen, für die Enthüllung von Informationen, die ein Staatsgeheimnis oder ein anderweitiges gesetzlich geschütztes Geheimnis darstellen, für die Ausübung extremistischer Aktivitäten sowie für die Ausstrahlung von Sendungen, die Pornografie oder exzessive Gewalt und Grausamkeit propagieren, ist untersagt.“<sup>4</sup> Im letzteren Fall sind die bestehenden rechtlichen Beschränkungen, die sich insbesondere auf den Schutz Minderjähriger vor pornografischem Material richten, zu vage formuliert (es bleibt unklar, was „Propagieren“ ist) und beziehen sich nur auf Rundfunksendungen. Ein Missbrauch der Freiheit der Massenkommunikation kann die Schließung von Medieneinrichtungen zur Folge haben.

Anderenorts verweisen die Mediengesetze auf zeitliche Beschränkungen und Einschränkungen für „erotische Massenmedien“, die zum Beispiel im kasachischen Gesetz „Über die Massenmedien“ (1999) als „Druckerzeugnisse oder Rundfunkprogramme“ beschrieben werden, „die insgesamt und systematisch das öffentlich bestehende Interesse an Sex ausnutzen“ (Art. 1).

Durch ein Verbot der Verbreitung von Pornografie oder zusätzlich in einigen Fällen „der Propagierung exzessiver Gewalt und Grausamkeit“ wollen die Gesetzgeber die öffentliche Sittlichkeit schützen. Diese Möglichkeit ist in einer Reihe von Verfassungen vorgesehen. So besagt zum Beispiel Art. 19 der

turkmenischen Verfassung, dass die Wahrnehmung von Rechten nicht gegen sittliche Normen verstoßen darf,<sup>5</sup> und in der armenischen Verfassung (Art. 43) heißt es, dass die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit eingeschränkt werden können.<sup>6</sup> Die Verfassungen der ehemaligen Sowjetrepubliken sehen in ihrer überwältigenden Mehrheit auch vor, dass die Wahrnehmung der Rechte einer Person die Rechte anderer Personen nicht verletzen darf. In Art. 17 Nr. 3 der Verfassung der Russischen Föderation heißt es, dass „die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers [...] die Rechte und Freiheiten anderer nicht verletzen“ darf. Ausgehend von dieser Bestimmung muss die Möglichkeit diskutiert werden, Einschränkungen für den freien Informationsfluss auszusprechen, um die Sittlichkeit und die Gesundheit von Minderjährigen zu schützen, vorausgesetzt, die einschlägigen Gesetze lassen solche Einschränkungen ausdrücklich zu. Art. 55 Nr. 3 der Russischen Verfassung besagt ausdrücklich: „Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch Bundesgesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der [...] Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer [...] notwendig ist.“ Derartige Einschränkungen können jedoch sehr häufig als Verletzung der Medienfreiheit und gar als Versuch einer Zensur betrachtet werden. Angesichts der obigen Ausführungen erscheint die Verhängung von Restriktionen für die Massenmedien zum Schutz der sittlichen Gesundheit von Minderjährigen gerechtfertigt. Die Frage ist, welche rechtlichen Mittel zur Regulierung eingesetzt werden sollten und wie angemessen und verhältnismäßig diese Mittel angesichts des verfassungsmäßigen Werts der Meinungsfreiheit und der verfassungsmäßigen Rechte anderer sind. Es können lediglich Einschränkungen oder Begrenzungen ausgesprochen werden, die die entsprechenden Verfassungsgrundsätze nicht verletzen.

## „Rechtswidrige“ und „schädliche“ Informationen. Allgemeine Beschränkungen für Pornografie

Die staatliche Überwachung von Massenkommunikation gründet sich typischerweise auf den Begriff der „rechtswidrigen“ und „schädlichen“ Informationen. Um Minderjährige vor dieser Art von Informationen zu schützen, verbietet oder beschränkt die Regierung ihre Verbreitung. Die Verbreitung von „rechtswidrigen“ Informationen kann zu Sanktionen nach dem jeweiligen nationalen Strafgesetzbuch führen. Der Begriff „schädlich“ ist etwas unscharf: Er bezeichnet Material, das nicht durch die nationalen Strafgesetzbücher untersagt ist, jedoch die Interessen und Werte anderer, insbesondere Minderjähriger beeinträchtigen kann.<sup>7</sup>

Pornografie ist wahrscheinlich der typischste Fall von rechtswidriger Information in dieser Region. Die Teilnahme an der Herstellung oder Verbreitung von pornografischem Material und Gegenständen war in der UdSSR illegal, wenngleich der Besitz und die Nutzung solcher Materials und solcher Gegenstände erlaubt waren. Was genau Pornografie und ihre schädliche Wirkung war, wurde in jedem Einzelfall von einer speziellen Fachkommission aus Vertretern der Kommunalbehörden, der örtlichen Gesundheitsämter und der kommunalen Kulturabteilungen sowie aus professionellen Sexualforschern, Psychologen und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden und der örtlichen Staatsanwaltschaft bestimmt.<sup>8</sup>

Heute ist die Verbreitung von Pornografie nach wie vor in den meisten Ländern der ehemaligen Sowjetunion durch das Strafrecht eingeschränkt. Zum Beispiel sieht Art. 343 des Strafgesetzbuches der Republik Belarus eine strafrechtliche Haftung für die Verbreitung von pornografischem Material oder Gegenständen vor. Tatbestände einer solchen Straftat sind unter anderem die Herstellung oder der Besitz mit der Absicht, pornografisches Material zu verbreiten oder anzupreisen, wobei „gedrucktes Material, Abbildungen oder sonstige Gegenstände pornografischer Natur“ gemeint sind, wie auch die öffentliche Vorführung von Kino- und Videofilmen mit pornografischem Inhalt.<sup>9</sup>

## Definitionen von „Pornografie“ und anderen Informationen sexueller Natur

Um Minderjährige vor schädlichen Informationen zu schützen, ist es zunächst erforderlich festzustellen, welche Art von Information dazugehört. Somit ist die Begriffsbestimmung von zentraler Bedeutung. Entsprechend ist das Hauptproblem in Bezug auf die Umsetzung von Schutzgesetzen nicht, wie die Verbreitung von Informationen im Einzelnen einzuschränken ist, sondern welche Informationen eingeschränkt werden sollen.

In diesem Zusammenhang macht selbst eine sehr breit gefasste Definition von „Pornografie“ eine schlüssige und vorhersagbare Bewertung des fraglichen Phänomens schwierig, und die Erzielung einer Einigung über Begriffsbestimmungen bleibt ein beträchtliches Hindernis für eine wirksame Regulierung von Pornografie in den Massenmedien. Der erste Versuch überhaupt in postsowjetischen Staaten, den Begriffen „Pornografie“ und „Produkte sexueller Natur“ eine rechtsverbindliche Definition zu geben, wurde vom russischen Gesetzgeber 1996 unternommen, als die Gesetzesvorlage „Über die Beschränkung des Umlaufs von Produkten, Dienstleistungen und Bühnendarbietungen sexueller Natur in der Russischen Föderation“ in erster Lesung verabschiedet wurde. In diesem Gesetzentwurf wurden Material mit pornografischem Inhalt und solches mit sexuellem Inhalt unterschiedlich behandelt. In Art. 4 finden sich die Begriffsbestimmungen:

- „Unter Produkten oder Inhalten sexueller Natur sind Produkte oder Inhalte von Massenmedien [...] zu verstehen, die Bedürfnisse in Bezug auf sexuelles Verlangen befriedigen, mit Ausnahme von medizinischen Behandlungen und Produkten für medizinische Zwecke“;
- „Unter pornografischem Material oder Gegenständen sind spezielle Produkte sexueller Natur zu verstehen, deren Hauptzweck die detaillierte Darstellung der anatomischen und/oder physiologischen Aspekte sexueller Handlungen ist“.

Dieser Gesetzentwurf wurde von der Staatsduma in erster Lesung verabschiedet, der Präsident war mit dem Entwurf jedoch nicht einverstanden und wies ihn zur weiteren Beratung zurück. Nach den folgenden Diskussionen in der Staatsduma wurde der Gesetzentwurf geändert und neu benannt: „Über die staatliche Regulierung und Kontrolle der Verbreitung von Produkten sexueller Natur“. Art. 2 des geänderten Gesetzentwurfs besagte: „Die Verbreitung (der Umlauf) von pornografischem Material und Gegenständen auf dem Gebiet der Russischen Föderation ist unzulässig“. Im Gegensatz zur ersten Fassung enthielt er eine genauere Abgrenzung zwischen sexuellen Aktivitäten, Erotika und Pornografie und umfasste eine gesonderte Definition von Pornografie im Allgemeinen: „Als Pornografie gelten Produkte oder Inhalte von Massenmedien, sonstige Druck-, Audio- und Videoerzeugnisse einschließlich Reklame sowie Mitteilungen und über Kommunikationsleitungen übertragenes Material, welche eine selbstzweckliche, grob naturalistische und herabwürdigende Darstellung und/oder Beschreibung gewalttätiger Handlungen sexueller Natur beinhalten, insbesondere auch sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, an Körpern Verstorbener oder auch sexuelle Handlungen mit Tieren“ (Artikel 4). Die zweite Fassung der Gesetzesvorlage führte das Konzept einer staatlichen und öffentlichen Begutachtung ein und legte die Grundsätze für eine solche Begutachtung fest. Insgesamt erwies sich diese Fassung als ein sorgfältig ausgearbeiteter Text, sie enthielt jedoch immer noch zahlreiche kontextabhängige Mängel der ursprünglichen Fassung. Der überarbeitete Entwurf wurde von der Staatsduma in zweiter und dritter Lesung verabschiedet, der Präsident legte jedoch 1998 sein Veto dagegen ein. Damit endete der erste postsowjetische Versuch, das Problem der Pornografie im Detail zu regeln.

Das ukrainische Gesetz „Über den Schutz der öffentlichen Moral“ (2003) ist das erste gültige Gesetz in den postsowjetischen Staaten, welches den Anspruch hat, die Beziehungen im Bereich der Sittlichkeit zu regeln, und eine Definition von „Pornografie“ liefert.<sup>10</sup> Gemäß dem Gesetz bedeutet „Pornografie“ die „vulgär-naturalistische, herabwürdigende und obszöne Fixierung auf Sexualakte, die selbstzweckliche, explizite Darstellung von Genitalien, unmoralischen Szenen von Sexualakten, sexuellen Anomalien und von Nacktheit, die nicht den Sittlichkeitskriterien entspricht, den Anstand und die Würde des Menschen beleidigt und niedere Instinkte ansprechen soll“ (Artikel 1). Es sei darauf hingewiesen, dass die Definition viele wertende Begriffe und subjektive Elemente beinhaltet. Wie in Russland begnügte sich auch in der Ukraine der Gesetzgeber nicht mit einer Definition von „Pornografie“, sondern führte auch eine Unterscheidung eindeutig sexueller Materials in drei Kategorien ein: „Produkte pornografischer Natur“, „Produkte oder Inhalte sexueller Natur“ und „Produkte oder Inhalte erotischer Natur“. Alle drei bestanden neben dem oben genannten Begriff der „Pornografie“. Die Unterscheidung zwischen diesen Begriffen ist

Folgende: Produkte erotischer Natur „zielen darauf ab, eine ästhetische Wirkung zu erzielen und sind für Erwachsene bestimmt, sie sprechen keine niederen Instinkte beim Publikum an und sind nicht verletzend oder beleidigend“, Produkte pornografischer Natur beinhalten „eine besondere Darstellung der anatomischen oder physiologischen Einzelheiten sexueller Handlungen oder Informationen pornografischer Natur“, Produkte sexueller Natur „sind zur Befriedigung individueller sexueller Bedürfnisse bestimmt“. Die Notwendigkeit zur Unterscheidung zwischen sexuellen, erotischen und pornografischen Produkten im ukrainischen Gesetz ist nicht nachvollziehbar, da die meisten der strengen einschränkenden Normen, die das Gesetz vorgibt, nicht nur auf pornografische, sondern auch auf sexuelle und erotische Produkte angewendet werden müssen.<sup>11</sup>

Mehrere Länder haben in ihren Mediengesetzen ebenfalls den Versuch unternommen, Pornografie von anderem Material sexueller Natur abzugrenzen, indem sie die Kategorie des „erotischen Materials“ einführen. Solches Material ist nicht verboten, darf jedoch lediglich über bestimmte Kanäle oder als verschlüsseltes Signal ausgestrahlt werden. Diese Gesetze sehen darüber hinaus gewisse Beschränkungen für erotische Druckerzeugnisse vor.<sup>12</sup>

Neben Gesetzen gibt es auch Verwaltungsverordnungen. So verabschiedete das Kulturministerium von Belarus 1997 Vorschriften, in denen detaillierte Definitionen von „erotischer Kunst“ und „Pornografie“ enthalten sind, die als Richtlinien für Regierungsbehörden und Kultur- und Informationseinrichtungen dienen sollten, wenn es erforderlich sein sollte festzustellen, ob ein Medienprodukt oder eine Medienpublikation illegal ist. „Pornografie bedeutet die vulgär-naturalistische, widerwärtig erniedrigende und obszöne Fixierung auf Geschlechtsverkehr, die selbstzweckliche und absichtliche Darstellung von hauptsächlich entblößten Genitalien, unästhetischen Szenen sexueller Handlungen, sexueller Perversionen, Zeichnungen von Nackten, die nicht den Sittlichkeitskriterien entsprechen, die Ehre und Würde des Menschen verletzen und den Menschen auf das Niveau animalischer Instinkte herabwürdigen. Erotische Kunst bedeutet die Darstellung eines Menschen in der ganzen Fülle seiner Gefühle, wobei die geschlechtsspezifischen und individuellen menschlichen Wesenszüge berücksichtigt werden. Sie gründet die Welt, die sie abbildet, auf die Gesetze der Schönheit, vergeistigt Sexualität, enthält keine groben und herabwürdigenden naturalistischen Elemente und fördert die wahren menschlichen Qualitäten in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern“.<sup>13</sup> Bei der Unterscheidung zwischen pornografischem und erotischem Material in Belarus spielt die Fachkommission der Republik für die Bekämpfung der Propagierung von Pornografie, Gewalt und Grausamkeit eine wichtige Rolle, die per Präsidialerlass eingesetzt wurde und aus Staatsbediensteten besteht.<sup>14</sup> Aus rechtlicher Sicht sind solch wertende Begriffe wie „vulgär“, „widerwärtig erniedrigend“ und „unästhetisch“ höchst subjektive Auffassungen, die sowohl einen großen Ermessensspielraum als auch Missbrauchspotenzial bieten.

## Internationale Standards zum Schutz der Rechte von Kindern

Neben Verfassungen und der allgemeinen Gesetzgebung zu den Massenmedien gab es in einer Reihe von Ländern der ehemaligen UdSSR Versuche, spezielle Rechtsakte zum Schutz Minderjähriger zu erarbeiten. Die meisten bedienten sich vorhandener europäischer oder sonstiger internationaler Gesetzeswerke als Vorbild.

Bereits 1959 verkündeten die Vereinten Nationen ihre Erklärung der Rechte des Kindes und verabschiedeten in der Folge ihr Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989. Das Übereinkommen (1989)<sup>15</sup> verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, den Schutz von Kindern vor jeder Form sexuellen Missbrauchs zu garantieren (siehe Artikel 19 des Übereinkommens).

Andererseits erkennt jeder Vertragsstaat, der das Übereinkommen ratifiziert hat, in Übereinstimmung mit Art. 17 des Übereinkommens die wichtige Funktion der Massenmedien an und wird aufgefordert sicherzustellen, dass das Kind Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen hat. Dies bezieht sich insbesondere auf Quellen, die die Förderung des seelischen und sittlichen Wohlergehens des Kindes und seine körperliche und geistige Gesundheit zum Ziel haben. Die Vertragsstaaten sollen darüber hinaus die Massenmedien ermutigen, Material und Informationen zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind, und die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Material und Informationen, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, zu fördern.



Artikel 12 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, „dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei sie die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigen“. Artikel 13 beinhaltet das Recht des Kindes auf die Freiheit, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Da der Begriff des „Kindes“ Personen bis zum 18. Lebensjahr einschließt, könnte man anführen, eine Person im Alter von 16–17 könne die ausreichende Reife haben, „schädliche“ Programme selbst zu wählen. Darüber hinaus sind Produkte sexueller Natur, insbesondere Material zur Sexualerziehung, für die Entwicklung von Minderjährigen erforderlich. Nach dem Übereinkommen sollte das Kind also nicht als passives Element betrachtet werden, das von Erwachsenen bestimmt wird; das UN-Übereinkommen schützt ebenso seine Rechte als Individuum.<sup>16</sup> Das Kind ist nicht nur ein schützenswertes Objekt, sondern auch ein Subjekt, eine Persönlichkeit mit eigener Meinung und eigenen Zielen. Und es hat unbestreitbar das Recht auf ein eigenständiges Leben. Die Frage besteht darin, wie das Kind vor wirklich schädlichen Informationen zu schützen sei. Einerseits will das Übereinkommen Kinder vor dem verderblichen Einfluss von Pornografie schützen, andererseits versucht es, das Recht von Kindern auf Meinungsfreiheit sicherzustellen (Artikel 13 des Übereinkommens).

## Nationale Gesetzgebung zum Schutz Minderjähriger

Es stehen zum Schutz Minderjähriger unterschiedliche Instrumente zur Überwachung des Informationsflusses zur Verfügung.

Rechtliche Bestimmungen, welche die Befugnis zu entscheiden, ob die Information schädlich ist oder nicht (siehe oben), den zuständigen Gerichten oder der Regierung übertragen, sind nur eine Variante. Weitere Regulierungsinstrumente sind

1. die Einrichtung eines speziellen Organs, welches festlegt, welche Informationen unter Minderjährigen verbreitet werden dürfen oder nicht;
2. die Klassifizierung von Filmen und Sendungen sowie zeitliche Ausstrahlungsgrenzen beim Rundfunk;
3. die Regulierung von Werbung, die auf Minderjährige abzielt oder die Sittlichkeit tangiert.

Verschiedene Länder der ehemaligen Sowjetunion verfolgen in diesem Bereich unterschiedliche legislative Ansätze. Im Grunde haben alle Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und die baltischen Staaten allgemeine Gesetze zum Schutz der Kinderrechte auf der Grundlage des UN-Übereinkommens verabschiedet. Sie ähneln sich alle sehr, und nur wenige beinhalten einige eigene Bestimmungen.

Darüber hinaus gibt es in Georgien und Litauen spezielle Gesetze, deren Schwerpunkt auf dem Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen liegt. Dies ist ein recht ungewöhnlicher Ansatz für das Problem in dieser Region.

Ein außergewöhnlicher Weg wurde in der Ukraine und in einigen Regionen Russlands beschritten. Das ukrainische Parlament verabschiedete ein Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit. Dieses Gesetz hat nicht den Schutz Minderjähriger zum Ziel, sondern unterstützt vielmehr die Schaffung eines gesamtrechtlichen Umfeldes, das zu einem stärkeren Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen führt.

### 1) Allgemeine Gesetze zum Schutz der Rechte des Kindes

Gestützt auf die Erklärung und das Übereinkommen der Vereinten Nationen verabschiedeten fast alle ehemaligen Sowjetrepubliken ihre eigenen Gesetze über die Rechte des Kindes. Entsprechende Gesetze wurden zum Beispiel in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Litauen, Russland und Turkmenistan erlassen. Ungeachtet der Fülle ähnlicher Gesetze können doch nur wenige als Beispiel für einen tatsächlichen Schutz Minderjähriger, insbesondere im Bereich der Masseninformation, dienen. Dies liegt daran, dass die Bestimmungen dieser Gesetze größtenteils deklaratorischer Natur sind. Die meisten Gesetze sehen keine speziellen Regelungsmechanismen oder Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Einhaltung vor.

Ein typisches Beispiel ist das armenische Gesetz „Über die Rechte des Kindes“ (1996), welches lediglich einen Artikel enthält, der sich mit dem hier

behandelten Problem befasst. Artikel 18 besagt, dass „die Verbreitung von Masseninformationen und Literatur, welche Gewalt und Grausamkeit verherrlichen, die Menschenwürde herabsetzen, das Kind negativ beeinflussen und die Verübung von Straftaten fördern, gesetzlich bestraft“ wird. Der Gesetzgeber gibt keine eindeutige Auskunft dazu, was genau „negativ beeinflussen“ oder „Informationen [...], welche [...] die Verübung von Straftaten fördern“ bedeuten. Diese Begriffe bleiben ziemlich unbestimmt. Diese Unbestimmtheit der Begriffe lässt den Strafverfolgungsbehörden zweifelsohne einen gewaltigen Ermessensspielraum. Mir liegen jedoch keine Informationen zu Fällen vor, in denen diese Gesetzesbestimmung angewendet worden wäre.

Artikel 11 des aserbaidischen Gesetzes „Über die Rechte des Kindes“ (1998) wiederum verbietet es, „Filme, Literatur und sonstigen Objekte, die Gewalt, Tyrannei, erotische oder pornografische Produkte fördern und die der Psyche und sittlichen Entwicklung von Kindern abträglich sind, unter Kindern zu verbreiten, sie ihnen vorzuführen oder zur Verfügung zu stellen oder Kinder an der Herstellung solcher Produkte zu beteiligen“. Die Wortwahl der Bestimmung ist insofern interessant, als der Anspruch erhoben wird, zwischen Produkten erotischer und pornografischer Natur zu unterscheiden. Gleichzeitig fehlt es im Gesetz an Unterscheidungskriterien; es scheint, als würden dieselben Ordnungsmaßnahmen auf beide Arten von Produkten angewendet. Das Recht des Kindes auf Zugang zu Informationen ist in Artikel 15 formuliert: „In Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Aserbaidschan hat jedes Kind das Recht, sich alle Informationen, die für seine geistige oder körperliche Entwicklung erforderlich ist, zu beschaffen, sie zu erlangen, weiterzugeben und zu verbreiten“. Das Gesetz beinhaltet keine Kriterien, nach denen der Zugang zu speziellen, für die Entwicklung des Kindes nötigen Informationen erforderlich ist. Das Gesetz legt nicht fest, wer oder welches Organ bestimmen soll, was verboten und was erlaubt ist. Daher bewältigt das aserbaidische Gesetz nicht das Problem, mit dem es sich vorgeblich befasst, sondern deklariert lediglich förmlich Aserbaidschans Zustimmung zum oben genannten internationalen Vertrag.

Das Gesetz Turkmenistans „Über die Garantien der Rechte des Kindes“ (2002) befasst sich in Artikel 29 mit dem „Schutz des Kindes vor Obszönität“. Dort heißt es: „In Turkmenistan ist es untersagt, pornografische Druckerzeugnisse, Filme oder sonstige Gegenstände pornografischer Natur herzustellen oder zu verbreiten. Der Staat gewährleistet den Schutz von Kindern vor jeder Art von Übergriffen sexueller Natur“. Das Gesetz verbietet somit jegliches Material pornografischen Inhalts, enthält jedoch keine Definition für Pornografie. Artikel 30 sieht die Möglichkeit einer fachlichen Begutachtung vor: „Zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit des Kindes sowie zu seinem Schutz vor schädlichen Einflüssen sind Material und Gegenstände, die der seelischen und sittlichen Entwicklung des Kindes abträglich sind, einer fachlichen Begutachtung entsprechend einem vom Ministerkabinett Turkmenistans festgelegten Verfahren zu unterziehen“. Die Bedingungen, nach denen die Begutachtung vorzunehmen ist, werden demnach vom Ministerkabinett erarbeitet.

Das Gesetz „Über die Rechte des Kindes“ in der Republik Kasachstan (2002) enthält neben den aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes übernommenen Bestimmungen eine Reihe von eigenen Artikeln. In Artikel 36 heißt es zum Beispiel: „Staatliche Behörden und Organe sowie natürliche und juristische Personen haben das Kind vor schädlichem Einfluss aus dem sozialen Umfeld, vor Informationen, Propaganda und Agitation, die der Gesundheit und der sittlichen und seelischen Entwicklung des Kindes abträglich sind, zu schützen“. Das Gesetz überträgt die Verantwortung für den Schutz Minderjähriger nicht nur auf die zuständigen staatlichen Behörden und Organe sowie auf eigens dafür eingerichtete Organisationen, sondern auch auf natürliche und juristische Personen. Mit anderen Worten ist jeder Staatsbürger für das Wohlergehen der jüngeren Generationen verantwortlich. Wer immer es ermöglicht, dass ein Kind ungeeignetem Material ausgesetzt wird, ist dafür haftbar. „Es ist verboten, Kindern Spielzeuge, Kinofilme sowie Audio- und Videoaufzeichnungen zu zeigen, zu verkaufen, zu geben, zu kopieren oder zu verleihen und Literatur, Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige Medienprodukte unter ihnen zu verbreiten, die [...] Pornografie enthalten oder anderweitig der seelischen und sittlichen Entwicklung des Kindes abträglich sind [...]. Jede derartige Handlung zieht Haftungsfolgen gemäß den Gesetzen der Republik Kasachstan nach sich“ (Artikel 39).

### 2) Gesetze zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen

Die beiden postsowjetischen Staaten Georgien und Litauen verabschiedeten Gesetze, die zu einer anderen Kategorie als die oben beschriebenen gehören, da sich die Gesetzgeber nicht nur mit den allgemeinen Rechten des Kindes, sondern mit dem Schutz der Rechte des Kindes im Informationsbereich befassten.

Das Gesetz Georgiens „Über den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Einflüssen“ (2001) zielt auf den Schutz von Minderjährigen (d. h. Personen unter 18 Jahren) vor Schaden, den Filme, Videoaufzeichnungen, Fernsehsendungen und Druckerzeugnisse anrichten können. Das Gesetz beinhaltet Definitionen und auch einige Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung. Im Unterschied zu den bisher betrachteten Gesetzen definiert Artikel 3 des georgischen Gesetzes „schädlichen Einfluss“ als „die Wirkung, die ein Film, eine Sendung oder eine Publikation auf die körperliche und/oder geistige Gesundheit eines Minderjährigen sowie auf seine sittliche, intellektuelle und soziale Entwicklung ausübt“.

Das litauische Gesetz „Über den Schutz Minderjähriger vor der abträglichen Wirkung öffentlicher Informationen“ (2002) zielt gemäß Artikel 1 darauf ab, Folgendes festzulegen: (i) die Kriterien für die Erkennung von Masseninformationen, die für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schädlich sein können, (ii) das Verfahren für die öffentliche Zugänglichmachung solcher Informationen und ihre Verbreitung und (iii) die Rechte, Pflichten und Haftung von Produzenten, Distributoren und Eigentümern von Distributionseinrichtungen, Journalisten und von den Institutionen, die deren Tätigkeiten regulieren. Wie Artikel 3 erklärt, sind „bei der Festlegung der Bestimmungen für den Schutz Minderjähriger vor der abträglichen Wirkung von Masseninformationen und der Haftung für deren Verletzung folgende Aspekte zu berücksichtigen: die Interessen Minderjähriger und der Gesellschaft, die Selbstkontrollverpflichtungen von Produzenten, Distributoren und Eigentümern von Distributionseinrichtungen öffentlicher Informationen sowie von Journalisten und ihren Verbänden, der Grundsatz der Angemessenheit, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Strafe“.

Dies ist nicht der erste Versuch, Minderjährige vor negativen Informationen zu schützen, die von den Massenmedien in Litauen verbreitet werden. Das grundlegende Gesetz zur Regelung der Tätigkeit der Massenmedien in Litauen, das Gesetz „Über öffentliche Informationen“ (1996), beinhaltet eine Vorschrift in Bezug auf den Schutz Minderjähriger (Artikel 18), welche Sendungen untersagt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen könnten. Es legt darüber hinaus ein Ausstrahlungsverbot vor 23:00 Uhr für derartige Sendungen fest.

Gemäß dem litauischen Gesetz „Über den Schutz Minderjähriger vor der abträglichen Wirkung öffentlicher Informationen“ gehören zu den Informationen, die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger abträglich sein können, Masseninformationen einschließlich Informationen erotischer Natur, d. h. „wenn sexuelles Verlangen erzeugt wird, Geschlechtsverkehr oder eine Imitation davon oder sonstige sexuelle Befriedigung und Genitalien und Sexutensilien gezeigt werden“ (Artikel 4 (3)).

### 3) Gesetze zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

Als Schlüsselbeispiel dient hier die Ukraine, die ihr Gesetz „Über den Schutz der öffentlichen Moral“ 2003 verabschiedete.<sup>17</sup> Dieses Gesetz regelt nicht nur den Schutz Minderjähriger, es beschäftigt sich vorwiegend mit der öffentlichen Sittlichkeit im Allgemeinen. Eine außergewöhnliche Bestimmung des ukrainischen Gesetzes „Über den Schutz der öffentlichen Moral“ betrifft die Genehmigungspflicht. Das Gesetz sieht eine zusätzliche Genehmigungspflicht für fast alle Aktivitäten mit eindeutig sexuellen und erotischen Produkten vor, sei es nun Import, Produktion, Vorführung oder Distribution. Die zusätzliche Genehmigungspflicht gilt ausdrücklich für Fernsehgesellschaften, wenn sie Tätigkeiten unter Verwendung von eindeutig sexuellen und erotischen Produkten betreiben, wobei diese Gesellschaften bereits mindestens zwei weitere Lizenzen (für die Ausstrahlung und die Frequenznutzung) beantragen mussten.

Daneben ist das Gesetz „Über den Schutz der öffentlichen Moral“ zum Teil dem Schutz Minderjähriger gewidmet. Artikel 7 des Gesetzes besagt, dass die Propagierung von Medienprodukten sexueller und erotischer Natur sowie pornografischen Materials unter Minderjährigen verboten ist. Es wird unterschieden zwischen dem Schutz der Sittlichkeit für die Gesellschaft insgesamt und dem Schutz von Kindern. Erotika und Propagierung von sexuellen Produkten für Erwachsene sind erlaubt, nicht jedoch für Minderjährige.

Es gab in Russland einige Anläufe, ein Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit zu verabschieden. Die Gesetzesvorlage „Über die Beschränkung des Umlaufs von Produkten, Dienstleistungen und Bühnen-

darbietungen sexueller Natur in der Russischen Föderation“ (1996) betraf diesen Bereich (siehe oben). Wie auch das ukrainische Gesetz betraf die russische Gesetzesvorlage nicht ausschließlich Minderjährige, sondern die Gesellschaft im Allgemeinen. Igor Iwanow, einer der Verfasser des Gesetzentwurfs, schrieb: „Wir standen vor einer schwierigen Wahl. Der Gesetzentwurf war ein Versuch unsererseits, die bestehenden Probleme im Zusammenhang mit einem halblegalen, aber tatsächlich stattfindenden Umlauf von Produkten, Dienstleistungen und Bühnendarbietungen sexueller Natur anzugehen und dies feinfühlig und ehrlich zu tun, ohne Falschheit oder Heuchelei. Wir hielten es für offensichtlich, dass [...] es eine Sexindustrie in Russland gibt, da es einen tatsächlichen Bedarf an den Produkten einer solchen Industrie gab. Und die Ächtung einer solchen Industrie wäre gleichbedeutend mit einer freiwilligen und unverantwortlichen Verschärfung der bestehenden Probleme. Die Verfasser stellten andere Überlegungen in den Vordergrund: Sie versuchten, durch die ehrliche Anerkennung der Existenz bestimmter gesellschaftlicher Phänomene die Verbreitung von Produkten und Dienstleistungen sexueller Natur zu legalisieren, unter Ausschluss der Möglichkeit ungesunder Abweichungen (wie Prostitution oder allgemeiner freier Handel mit Pornografie) diese Verbreitung einer staatlichen Überwachung zu unterwerfen und ein System von Bedingungen zu etablieren, das den Import, die Herstellung, die Anpreisung und die Verbreitung von Produkten und Dienstleistungen sexueller Natur einschränkt.“<sup>18</sup> Insgesamt war der Ansatz sehr gewagt, zeugte jedoch durchaus von gesundem Menschenverstand. Der Gesetzentwurf ging davon aus, dass staatliche Überwachung es ermöglichen würde, Minderjährige vor den potenziellen negativen Auswirkungen der vorgesehenen Legalisierung des Umlaufs von Produkten, Dienstleistungen und Bühnendarbietungen sexueller Natur zu schützen.

Da die Gesetzesvorlage nie vom Präsidenten der Russischen Föderation in Kraft gesetzt wurde, haben die gesetzgebenden Organe der Subjekte der Russischen Föderation in Bezug auf die lokalen Massenmedien einige Versuche unternommen, die Probleme der Überwachung des Informationsumfeldes und des Schutzes Minderjähriger vor schädlichen Informationen und Materialien zu lösen.<sup>19</sup> Diese Versuche betreffen erotische Publikationen und Programme und behandeln und lösen bestimmte Probleme.

Lokale Verordnungen sehen ebenfalls die Einsetzung von Kommissionen vor, die das Vorliegen erotischer oder pornografischer Inhalte in spezifischen Produkten der Massenmedien feststellen, Listen von verbotenen Filmen erstellen etc. In einigen russischen Regionen und Gebieten sind solche Kommissionen tatsächlich aktiv.

Derzeit gelten solche Gesetze und Entschlüsse, die sich mit diesem Problem befassen, in den Regionen Altai (Gesetz vom 4. Dezember 1995 „Über den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit“), Brjansk (Gesetz vom 15. Oktober 1999 „Über die Regulierung der Verbreitung und Anpreisung von erotischen Produkten“), Woronesch (Gesetz vom 26. Juli 1995 „Über das Verfahren zur Verbreitung von erotischen Produkten im Gebiet Woronesch“), Iwanowo (Gesetz vom 26. Juli 1995 „Über das Verfahren zur Verbreitung und öffentlichen Vorführung von erotischen Publikationen, Filmen und ähnlichen Produkten im Gebiet Iwanowo“), Magadan (Gesetz vom 1. Juli 1996 „Über den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit“), Omsk (Gesetz vom 8. Februar 1995 „Über die Überwachung der Verbreitung und Anpreisung von erotischen Produkten im Gebiet Omsk“) und Orenburg (Gesetz vom 24. April 1996 „Über die Überwachung der Verbreitung und Anpreisung von erotischen Produkten im Gebiet Orenburg“).<sup>20</sup>

Betrachten wir als Beispiel das Gesetz des Gebiets Magadan „Über den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit“. Wenngleich der Gesetzestitel besagt, dass es die öffentliche Sittlichkeit im Allgemeinen regelt, ist es doch tatsächlich überwiegend dem Schutz Minderjähriger gewidmet. Es beinhaltet Altersgrenzen für das Betrachten und Lesen von Medienprodukten sexueller Natur. Es ist interessant, dass die Altersgrenze bei 16 und nicht bei 18 Jahren liegt und dass Personen in diesem Alter der Zugang zu erotischem Material erlaubt ist. Gemäß diesem Gesetz etabliert das Gebiet Magadan staatliche Organe und Organe der „Selbstregierung“, um Minderjährige zu schützen.<sup>21</sup> Eines wurde bei der Gebietsverwaltung angesiedelt, andere bei den „Selbstregierungen“, und alle werden als „Aufsichtsräte“ bezeichnet. Solche Räte bestehen aus „anerkannten Vertretern öffentlicher Organisationen, Kulturvertretern, Vertretern aus Literatur, Wissenschaft und Kunst, Vertretern von Strafverfolgungsbehörden, staatlichen Kommissionen für Jugendangelegenheiten sowie Psychologen, Ärzten, Lehrern und weiteren Fachleuten“. Auf nationaler Ebene gibt es ein derartiges Organ bislang nicht.

## Das verantwortliche Organ für den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen

Eine der wichtigsten Fragen ist hier, wer genau für die Überwachung des Informationsflusses zu Minderjährigen und die Festlegung, welche Materialien schädlich sind, verantwortlich ist. Ein derartiges Organ wäre nicht die Lösung aller Probleme, aber die Tatsache, dass das Gesetz Verfahrensvorschriften für die Tätigkeiten eines Aufsichtsorgans oder einer Aufsichtsbehörde enthält, stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer praktischen Lösung des Problems dar, Minderjährige vor schädlichem Einfluss aus der Gesellschaft zu schützen.

Es gibt in den postsowjetischen Staaten unterschiedliche Ansätze zur Einrichtung eines Organs, welches für den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen verantwortlich ist. Idealerweise wäre es ein öffentliches (nichtstaatliches, nichtregierungsamtliches) Organ und System der Selbstkontrolle. Leider hat keines der Länder in dieser Region ein solches System, lediglich Litauen ist auf dem Weg dahin (siehe unten).

In den meisten GUS-Ländern und den baltischen Staaten sind es staatliche Organe, die von den Regierungen gebildet werden und aus Staatsbediensteten bestehen (z. B. in Armenien<sup>22</sup> und Lettland<sup>23</sup>). Diese Organe tagen selten, in manchen Fällen so gut wie nie.

In einigen postsowjetischen Ländern gibt es spezielle Fachkommissionen. Sie bestehen aus Staatsbediensteten, aber auch aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen wie in Belarus<sup>24</sup> (siehe oben) und der Ukraine (siehe unten). In den meisten GUS-Ländern und den baltischen Staaten gibt es darüber hinaus spezielle nationale Kommissionen für den Schutz der Rechte von Kindern. Diese Organe tagen nach Bedarf, üblicherweise zweimal pro Jahr. Sie werden auf Präsidialerlass oder Regierungsverordnung hin eingerichtet und normalerweise nicht gesetzlich erwähnt. Die Ansätze zur Einrichtung solcher Organe sind unterschiedlich.

In einem der Länder (Georgien) gibt es ein ständiges Organ, das eine Regierungseinrichtung und im georgischen Gesetz „Über den Schutz Minderjähriger vor schädlichem Einfluss“ ausdrücklich vorgesehen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass in den oben genannten Gesetzen anderer Länder kein solches Organ ausdrücklich genannt wird. Das georgische Gesetz überträgt die Verantwortung für diesen Bereich dem Bildungsministerium und/oder dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und sozialen Schutz. Das Gesetz besagt, dass das meiste Material, welches sexuelle Beziehungen darstellt, verboten werden kann, während Filme, die Sexszenen, Gewalt und Fälle von Drogenkonsum beinhalten, als für Minderjährige schädlich betrachtet werden können (Artikel 5). In Ausnahmefällen ist es jedoch gestattet, Filme auszustrahlen, die Sexszenen enthalten, solange diese Filme wissenschaftlicher, erzieherischer oder unterrichtender Natur sind und die Einzelheiten sexueller Beziehungen in edukativer Weise präsentiert werden. Die Erlaubnis zur Ausstrahlung solcher Filme erteilt das Bildungsministerium oder das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und sozialen Schutz. Vergleichbare Verfahren gelten für gedrucktes Material (Artikel 11). Durch die Inkraftsetzung dieser Bestimmung konnte der georgische Gesetzgeber einem konkreten Organ die Verantwortung für die Behandlung des Problems übertragen.

In einem anderen Land (Ukraine) gibt es eine spezielle Fachkommission, die sich nicht auf Begutachtung beschränkt, sondern sogar die Strafverfolgung derer, die Darstellungen von Pornografie, Gewalt und Grausamkeit verbreiten, übernimmt. Die nationale Fachkommission für den Schutz der öffentlichen Moral wurde in der Ukraine entsprechend dem Gesetz „Über den Schutz der öffentlichen Moral“ eingesetzt. Dieses Organ befasst sich mit dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit im Allgemeinen, es schützt jedoch vorwiegend Minderjährige vor schädlichen Informationen, und zwar nicht nur vor Medienprodukten sexueller oder erotischer Natur, sondern auch vor Medienprodukten, die Gewalt, Grausamkeit und Pornografie verherrlichen oder fördern. Es legt darüber hinaus Kriterien fest, nach denen solche Medienprodukte unterschieden werden können. Beschlüsse der Kommission, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fasst, sind für alle zentralen und lokalen Regierungsbehörden bindend; sie müssen diese Beschlüsse umsetzen.<sup>25</sup>

Die nationale Fachkommission ist als ressortübergreifende regierungsamtliche Fach- und Aufsichtsbehörde konzipiert. Artikel 18 des ukrainischen Gesetzes „Über den Schutz der öffentlichen Moral“ sieht vor, dass die Mit-

glieder der nationalen Fachkommission vom Ministerkabinett der Ukraine auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden bestätigt werden. Eine der Hauptvollmachten der nationalen Fachkommission besteht gemäß dem Gesetz in der fachlichen Begutachtung aller Produkte erotischer/sexueller/pornografischer Natur, um die Kategorie zu bestimmen, in die diese Produkte einzuordnen sind. Folglich wird die Verbreitung solcher Produkte, sollten sie als Pornografie klassifiziert werden, untersagt.

Die Kommission wurde im zweiten Halbjahr 2004 eingesetzt und bestand aus 16 Personen, darunter Schriftsteller, Künstler, Psychologen und Medizinprofessoren. Bislang sind jedoch kaum Spuren ihrer Tätigkeit zu finden. Ende September 2005 entließ der ukrainische Präsident Wiktor Juschtschenko den Kommissionsvorsitzenden Jurij Bojko und wies das Ministerkabinett an, die Vollmachten der Fachkommission auf andere Exekutivbehörden und -organe zu übertragen. Kurz darauf ernannte der Präsident jedoch am 7. Februar 2006 Natalja Sumsckaja, eine bekannte Schauspielerin und Fernsehmoderatorin, zur Kommissionsvorsitzenden und belebte die Tätigkeit dieses Organs praktisch neu. Nach ihren Angaben „werden Fragen unserer Ausstattung mit Räumlichkeiten und Personal derzeit erörtert. Vor der Kommission liegt eine Unmenge an Arbeit. Ohne jegliche Zensur werden wir schließlich in kompletter Anarchie landen.“<sup>26</sup> Über Beschlüsse der Kommission ist bislang nichts bekannt.

Ein etwas tiefer angesiedeltes und zum Teil konkurrierendes Fachgremium wurde 2004 vom staatlichen Ausschuss für Fernsehen und Hörfunk der ukrainischen Regierung (DKTRU) eingerichtet und mit der Aufsicht über die Einhaltung der Normen öffentlicher Sittlichkeit durch die kommerziellen Fernsehsender betraut. Der Rat setzt sich aus Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Filmexperten sowie Vertretern des Ministeriums für Kultur und Kunst, des DKTRU selbst und der staatlichen nationalen Fernsehgesellschaft zusammen, insgesamt 25 Personen. Der öffentliche Fachrat für den Schutz der öffentlichen Moral (wie das Gremium genannt wird) und der DKTRU führten 2004 274 unterschiedliche Fachbegutachtungen von Massenmedien (elektronische, Printmedien etc.) durch, und 88 Fälle wurden vor Gericht gebracht.<sup>27</sup> Auf eigene Initiative nimmt der DKTRU die Überwachung von Medienprodukten des Fernsehens und des Hörfunks vor.

Fachleute sagen, dass angesichts der subjektiven Elemente der ukrainischen Definition des Begriffs „Medienprodukte erotischer Natur“ (siehe oben) im Grunde jede Medieneinrichtung der illegalen Verbreitung von Informationen ohne erforderliche Erlaubnis beschuldigt werden könnte, während das etablierte System der Beantragung einer vorläufigen Erlaubnis zum Druck und zur Ausstrahlung von Material alle Merkmale eines staatlichen Zensursystems aufweise, obwohl Zensur gemäß Art. 15 der ukrainischen Verfassung verboten ist.<sup>28</sup>

Auch der russische Gesetzgeber unternahm einen Versuch, ein solches Organ einzurichten. Der Gesetzentwurf „Über den obersten Rat für den Schutz der Sittlichkeit in Fernseh- und Hörfunkübertragungen in der Russischen Föderation“ (1999) war der erste Vorschlag, die Tätigkeit eines Regierungsorgans, das mit der Kontrolle der Sittlichkeit beauftragt ist, zu regeln. Darin bestand gleichzeitig ein großer Vorteil und ein schwerer Mangel der Gesetzesvorlage. Schon ein oberflächlicher Blick auf den Wortlaut zeigt, dass sich das Gesetz mehr auf die Tätigkeit der betreffenden Regierungsbehörde als auf den Schutz der Sittlichkeit konzentriert. Aber wie auch in anderen Fällen ist es hier zweifelhaft, ob man Fragen der Sittlichkeit dadurch klären kann, dass man sich mit der Regulierung der Einrichtung einer Behörde befasst, die eigentlich für Fragen der Sittlichkeit verantwortlich sein soll. Eine neue Behörde schafft ein Verfahren zur Klärung von Sittlichkeitsfragen, welches sich als effizient oder auch nicht erweisen kann, das Verfahren selbst trägt jedoch nichts zur Behandlung der zugrunde liegenden Probleme bei und kann daher die Situation nicht berichtigen.<sup>29</sup> Der Gesetzentwurf durchlief erfolgreich drei Lesungen in der Staatsduma, wurde vom Föderationsrat (dem Oberhaus) gebilligt, jedoch vom russischen Präsidenten per Veto abgelehnt.

Betrachten wir als ein Beispiel für öffentliche Überwachung die Einrichtung des Inspektors für journalistische Ethik aus dem litauischen Gesetz „Über den Schutz Minderjähriger vor der abträglichen Wirkung öffentlicher Informationen“. Wie bereits erwähnt, handelt es sich nicht um das Idealmodell eines Selbstkontrollsystems, es ist jedoch schon eher ein Selbstkontrollsystem als die Regulierungsmechanismen, die in anderen betrachteten Ländern installiert wurden.



Artikel 7 des Gesetzes beschreibt, wie die Verbreitung von Informationen, die für die Entwicklung von Minderjährigen nachteilig sind, eingeschränkt werden kann. Es ist verboten, „Mitgliedern der Öffentlichkeit Informationen mit erotischem Inhalt direkt verfügbar zu machen oder solche unter Minderjährigen zu verbreiten, ihnen anzubieten, zu übertragen oder in anderer Weise die persönliche Nutzung zu gestatten“. Die Einhaltung des Gesetzes wird von einem Inspektor für journalistische Ethik überwacht, bei dem natürliche und juristische Personen Beschwerde einreichen können.

In Übereinstimmung mit dem früheren Gesetz „Über öffentliche Informationen“ (Artikel 50) wird der Inspektor auf Vorschlag der öffentlichen Ethikkommission der Journalisten und Verleger vom *Seimas* (Parlament) ernannt. Die Pflichten des Inspektors für journalistische Ethik sind im Einzelnen in Art. 9 des Gesetzes „Über den Schutz Minderjähriger vor der abträglichen Wirkung öffentlicher Informationen“ (2002) und Art. 51 des Gesetzes „Über öffentliche Informationen“ (1996) festgelegt.

Alle betroffenen natürlichen und juristischen Personen können dem Inspektor Berichte oder Anträge in Bezug auf Verstöße gegen das Gesetz aus dem Jahr 2002 zusenden (Art. 9 Nr. 2 Abs. 8). Offensichtlich ist der Inspektor allein selbst mit Unterstützung weiterer interessierter juristischer und natürlicher Personen nicht in der Lage, die Einhaltung des Gesetzes durch alle Medieneinrichtungen Litauens zu beaufsichtigen. Nr. 6 desselben Artikels sieht vor, dass „eine Gruppe von Personen mit untadeligem Ruf“, die Fachkenntnisse vorweisen können, unter Leitung des Inspektors tätig wird und die Wirkung von Masseninformatoren auf Minderjährige bewertet und ihre Erkenntnisse dem Inspektor vorlegt. Die Gruppe arbeitet nach einem Rotationsprinzip gemäß den Arbeitsvorschriften, die die Gruppe selbst verabschiedet und die vom Inspektor gebilligt werden. Die Fachleute werden vom Inspektor selbst ernannt, der dabei Vorschläge des litauischen Hörfunk- und Fernsehrats, der litauischen Hörfunk- und Fernsehkommission, des Kulturministeriums, der litauischen Ethikkommission der Journalisten und Verleger, des Amtes des Kontrollleurs für den Schutz der Rechte des Kindes sowie der Verwaltungsorgane lokaler Behörden berücksichtigen muss. Diese Organe sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit ebenfalls für die Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes von 2002 verantwortlich (Art. 9 Nr. 7). Sie können sich hinsichtlich der Zuordnung öffentlicher Informationen zu speziellen Kategorien von Informationen, die der Entwicklung Minderjähriger abträglich sind, an den Inspektor wenden, arbeiten zusammen, tauschen Informationen aus und können im Rahmen ihrer Zuständigkeit natürliche und juristische Personen, die die Bestimmungen des Gesetzes nicht einhalten, dem Gesetz entsprechend zur Verantwortung ziehen. Gemäß den Angaben des Büros des Inspektors hat der Inspektor 2005 82 Fälle überprüft, von denen ungefähr die Hälfte den Schutz Minderjähriger betraf.

## Klassifizierung von Filmen und Videos

Der einfachste Weg, Minderjährige zu schützen, besteht in der Einführung eines Verfahrens, um potenzielle Nutzer vom Umfang des erotischen Inhalts in entsprechenden Massenmedien in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren beinhaltet Empfehlungen, inwieweit es ratsam erscheint, derartige Produktionen bestimmten Altersgruppen zugänglich zu machen. Auf nationaler Ebene wurde zum ersten Mal im postsowjetischen Russland ein Altersfreigabesystem für Audio- und Videoprodukte per Erlass Nr. 192 des Kulturministeriums der Russischen Föderation „Über die Billigung der Richtlinien für eine altersspezifische Klassifizierung von Audio- und Videowerken und der Regeln und der Zusammensetzung einer ressortübergreifenden Schlichtungskommission für die altersspezifische Klassifizierung von Audio- und Videowerken“ vom 15. März 2001 geschaffen.<sup>30</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass nach meinem Kenntnisstand die in diesem Erlass vorgesehene Schlichtungskommission nie einen Konflikt behandelt hat.

In der Ukraine werden im Klassifizierungssystem drei unterschiedliche grafische Symbole verwendet: ein grüner Kreis steht für „keine Beschränkung“, ein gelbes Dreieck bedeutet, dass „Minderjährige das fragliche Material nur mit ihren Eltern oder mit elterlicher Erlaubnis anschauen sollten“ und ein rotes Quadrat bedeutet „nur für ein erwachsenes Publikum empfohlen“. Das System wurde vom Nationalrat der Ukraine für Fernsehen und Hörfunk (einer Genehmigungs- und Kontrollbehörde) 2003 eingerichtet und wird im ukrainischen Fernsehen angewendet. Die Klassifizierungen, die der Nationalrat vornimmt, regeln lediglich die Ausstrahlung von Kinofilmen und stützen sich auf Informationen, die in Distributionszertifikaten enthalten sind, welche wiederum vom

Kulturministerium ausgegeben werden. Das zugrunde liegende System der Distributionszertifikate wurde bereits 1998 für alle Spielfilme eingeführt.<sup>31</sup> Das Kulturministerium stuft alle Filme ein und gibt Distributionszertifikate aus, in denen die Klassifizierungsstufe des jeweiligen Films angegeben ist. Während der nachfolgenden Verbreitung in Kinos oder im Fernsehen muss sich der Distributor an die Vorschriften halten, die für Filme der entsprechenden Klassifizierungsstufe aufgestellt wurden.

Das georgische Gesetz „Über den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Einflüssen“ (2001) beinhaltet ebenfalls eine derartige wichtige Bestimmung. Im Gesetz spiegelt sich die Notwendigkeit wider, Filme entsprechend ihrer Schädlichkeit für Minderjährige einzustufen (Artikel 6).

Gemäß dem Gesetz sind Filme in vier Kategorien einzuteilen:

- nur für Personen ab 18 Jahren;
- nur für Personen ab 15 Jahren;
- nur für Personen ab 12 Jahren;
- ohne Altersbeschränkung.

Die Einstufungen sind entsprechend angegeben: die Zahl 18 in einem Kreis, die Zahl 15 in einem Kreis, die Zahl 12 in einem Kreis und der Buchstabe U in einem Kreis. Die Klassifizierung der Filme erfolgt durch den Leiter der staatlichen Behörde für Jugendfragen Georgiens (eine Regierungseinrichtung).

In diesem Zusammenhang sollte auch auf den jüngsten russischen Gesetzentwurf mit dem Titel „Über den Schutz von Kindern vor Informationen, die für ihre Gesundheit, Moral und seelische Entwicklung schädlich sind“ (2005) hingewiesen werden. Insgesamt enthält der Gesetzentwurf ein integriertes konzeptionelles System und spiegelt eine gewisse Vorstellung von Problemlösung wider. Der Vorschlag, eine ganze Reihe von Rechtsinstrumenten anzuwenden, bestätigt den Trend, bei Gesetzen zu Informationsangelegenheiten moderne Regulierungsmittel und -methoden zu nutzen. Es folgen Beispiele für die Anwendung optimaler Methoden:

- die Einführung von Einstufungssystemen („altersspezifische Klassifizierung“ im Gesetzentwurf) für Informationsprodukte,
- der Aufbau von Registern für Informationsprodukte, die Daten über Informationsprodukte enthalten, deren Verbreitung untersagt ist,
- die Berücksichtigung des Kriteriums, ob spezielle Fernsehprogramme für Kinder zugänglich sind, bei Verbreitungsbeschränkungen für Informationen über Rundfunkmedien,
- die Unterstützung des Konzepts einer freiwilligen Begutachtung potenziell schädlicher Informationen.

Gemäß der Gesetzesvorlage dürfen Fernsehveranstalter keine Filme mit einer Altersbeschränkung ab 18 zwischen 07:00 und 00:00 Uhr zeigen, Filme für Zuschauer ab 15 dürfen nicht zwischen 07:00 und 23:00 Uhr und Filme für Zuschauer ab 12 nicht zwischen 07:00 und 22:00 Uhr ausgestrahlt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für *verschlüsselte* Fernsehkanäle.<sup>32</sup>

## Der Schutz Minderjähriger im Werberecht

Abschließend soll auch Werbematerial als eine weitere Art von Information, die für die sittliche und seelische Entwicklung Minderjähriger schädlich sein kann, betrachtet werden.

Gesetze über Werbung enthalten in allen postsowjetischen Ländern (in Turkmenistan fehlt ein derartiges Gesetz) einen gesonderten Artikel, der sich mit der Verbreitung von Werbung für Minderjährige befasst. Die Bestimmungen entsprechen Art. 11 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen, wo es heißt: „Werbung, die sich an Kinder richtet oder Kinder einsetzt, muss alles vermeiden, was deren Interessen schaden könnte, und muss deren besondere Beeindruckbarkeit berücksichtigen“, sowie Art. 6 der Kooperationsvereinbarung der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten im Bereich der Regulierung von Werbeaktivitäten (2003), welcher von den Regierungen verlangt, Minderjährige vor der Ausnutzung ihrer Gutgläubigkeit oder Unerfahrenheit zu schützen.<sup>33</sup> Die meisten Gesetze über Werbung in den GUS-Staaten untersagen die Verwendung von Darstellungen Minderjähriger in Schrift, Bild und Wort in Werbung, die sich nicht direkt auf Waren für Minderjährige bezieht.

Die Mehrzahl dieser Gesetze fordert in unterschiedlich detaillierter Ausformulierung den Schutz der Sittlichkeit und der geistigen Gesundheit von

Minderjährigen bei der Verbreitung von Werbung. So heißt es zum Beispiel im jüngsten Gesetz über Werbung, dem Gesetz „Über die Werbung“ der Russischen Föderation vom 13. März 2006 in Art. 6 („Schutz Minderjähriger in der Werbung“): „Mit dem Ziel, Minderjährige vor der Ausnutzung ihrer Gutgläubigkeit und Unerfahrenheit zu schützen, ist Folgendes in der Werbung nicht gestattet:

- 1) Verunglimpfung der Autorität von Eltern und Erziehern oder Untergrabung des Vertrauens Minderjähriger in sie;
- 2) direkte Aufforderung an Minderjährige, Eltern oder andere Personen davon zu überzeugen, die angepriesenen Waren zu kaufen;
- 3) Erzeugung einer verzerrten Vorstellung bei Minderjährigen, was tatsächlich im Rahmen des Familieneinkommens erschwinglich ist;
- 4) Versuche, Minderjährigen zu suggerieren, der Besitz verschiedener Waren verschaffe ihnen einen Vorteil gegenüber anderen Minderjährigen oder der Nichtbesitz dieser Waren bewirke das Gegenteil;
- 5) Aufbau eines Minderwertigkeitskomplexes bei Minderjährigen, die nicht im Besitz der angepriesenen Waren sind;
- 6) Darstellung von Minderjährigen an gefährlichen Orten oder in gefährlichen Situationen;
- 7) Untertreibung der erforderlichen Fähigkeiten bei der Nutzung von Waren, die unter Minderjährigen angepriesen werden; die Werbung muss darüber informieren, was die Minderjährigen der Altersgruppe, für die die Waren bestimmt sind, tatsächlich erreichen können;
- 8) Aufbau eines Minderwertigkeitskomplexes bei Minderjährigen durch die Unterstützung negativer Perspektiven.“

In fast allen Ländern der ehemaligen Sowjetunion findet sich in den Gesetzen über Werbung eine Bestimmung, die Pornografie in Werbung und gleichermaßen Werbung für Pornografie verbietet (zum Beispiel Art. 6 des usbekischen Gesetzes „Über die Werbung“ (1998)). Das Gesetz der Republik Estland „Über die Werbung“ (1998) enthält eine Bestimmung, welche „anstößige“ Werbung verbietet. Werbung gilt insbesondere als anstößig, wenn sie „die bildliche oder sprachliche Darstellung einer sexuellen Handlung, unangemessene Nacktheit oder unsoziales sexuelles Verhalten beinhaltet“ (Art. 5

Abs. 2.5). Das Gesetz der Republik Moldau (1997) steuert unter anderem noch eine Bestimmung bei, nach der Werbung keine „Propagierung von physischer Brutalität, Zügellosigkeit, Gewalt und Sadismus“ enthalten darf (Artikel 23 lit. f).

Zahlreiche Gesetze beschränken oder untersagen gar Werbung, die als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit betrachtet wird.<sup>34</sup> In der Ukraine darf Werbung zum Beispiel keine Informationen oder Darstellungen enthalten, die ästhetische, humanitäre oder sittliche Normen verletzen, und auch keine Informationen einschließen, die gegen den Anstand verstoßen.

## Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Gesetze in den Ländern der früheren Sowjetunion keine konkreten Formen für staatliche und öffentliche Kontrolle des Informationsflusses vorsehen und auch keine Mechanismen, um natürliche und juristische Personen für die Informationsverbreitung haftbar zu machen. Um die Verbreitung und Weitergabe von Informationen sexueller Natur und Darstellungen von Gewalt durch Massenmedien zu beschränken, muss ein System von Maßnahmen eingeführt werden. Diese Maßnahmen sollten vornehmlich Präventivcharakter haben. Dennoch wäre eine allumfassende Regulierung auf diesem heiklen Gebiet, nach der die aktivsten Sittenwächter rufen, wenig angebracht, da sie eine verdeckte Bedrohung für die Freiheiten des Einzelnen und die Pressefreiheit darstellen würde. Darüber hinaus ist sie auch nicht praxistauglich, wie die große Zahl der nie verabschiedeten Geszentwürfe in Russland zeigt. Es ist wichtig sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Informations- und Medienfreiheit nicht dazu missbraucht werden können, um eben diese Freiheit zu unterdrücken. Um es mit den Worten des bekannten russischen Rechtsexperten Aleksandr Ratinow zu sagen: Tabuisierung von Erscheinungsformen von Sexualität und Verheimlichung von Informationen über das Sexualeben als „schmutzig“, „sündhaft“ oder „anstößig“ können eine gegensätzliche Wirkung entfalten, wenn der Bedarf junger Menschen an Informationen über sexuelle Themen durch die Nutzung fragwürdiger Quellen befriedigt wird.<sup>35</sup>

- 1) [http://www.medialaw.ru/e\\_pages/laws/russian/russian.htm](http://www.medialaw.ru/e_pages/laws/russian/russian.htm)
- 2) <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/by/media.htm>
- 3) <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/tk/media.htm>
- 4) [http://www.medialaw.ru/e\\_pages/laws/russian/massmedia\\_eng/massmedia\\_eng.html](http://www.medialaw.ru/e_pages/laws/russian/massmedia_eng/massmedia_eng.html)
- 5) <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/tk/const.htm>
- 6) <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/am/const.htm>
- 7) Monroe E. Price, *Масс-медиа и государственниый суверенитет: глобальная революция и ее вызов власти государства*, Moskau 2004, S. 141.
- 8) A. G. Richter, *Правовые основы журналистики*, М. Moscow University Press, 2002, S. 230.
- 9) N. Downar, „За порнографию придется ответить“ // *Законодательство и практика масс-медиа. Белоруссия*. Nr. 1 (9), 2005, <http://www.mediastatute.ru/publications/zip/national/new/by/9.htm#1>
- 10) T. Schewtschenko, „Защита общественной морали в Украине“ // *Законодательство и практика масс-медиа. Украина*. Nr. (4), 2004, <http://www.mediastatute.ru/publications/zip/national/new/ua/4.htm//1>
- 11) Ebd.
- 12) *Законодательство о СМИ стран бывшего СССР*, Moskau, 2004, <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/a/1/20.htm>
- 13) Положение „о порядке публичной демонстрации кино, аудиовизуальных произведений, выпуска печатной продукции эротического характера, а также продукции сексуального предназначения, их распространения и рекламирования физическими и юридическими лицами“, April 2000, <http://www.kaznachey.com/doc/64209/>
- 14) Natalja Downar, „За порнографию придется ответить“ // *Законодательство и практика масс-медиа. Белоруссия*. Nr. 1 (9), 2005, <http://www.mediastatute.ru/publications/zip/national/new/by/9.htm#1>
- 15) Siehe den vollen Wortlaut unter: <http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/k2crc.htm>
- 16) Siehe: D. D. Temnjuk, *Государственное регулирование и контроль оборота продукции сексуального характера* (2001), abrufbar unter: <http://www.xyq.ru/l/statute/7.htm>
- 17) <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/ua/moral.htm>
- 18) I. Iwanow, „Порнография ... по-русский“ // *Законодательство и практика масс-медиа*. Nr. 27, November 1996, <http://www.mediastatute.ru/publications/zip/27/poruski.html>
- 19) [http://www.artconstitution.ru/text\\_e.asp](http://www.artconstitution.ru/text_e.asp)
- 20) „Medienrecht im Vergleich. Deutschland – Russland. Eine Initiative des Petersburger Dialogs“. Unter der Leitung von Prof. Dr. h. c. Albert Scharf und Prof. Dr. jur. Michail Fedotow. Petersburg DIALOG, 2004 S. 285.
- 21) Redaktionelle Anmerkung: Der Begriff „Selbstregierung“ wird im russischen Recht mit einer ähnlichen Bedeutung wie „kommunale Selbstverwaltung“ verwendet.
- 22) <http://www.kavkaz-uzel.ru/newstext/news/id/965429.html>
- 23) [http://hrlibrary.ngo.ru/russian/crc/Rlatvia\\_2001.html](http://hrlibrary.ngo.ru/russian/crc/Rlatvia_2001.html)
- 24) <http://www.kaznachey.com/doc/16089/>
- 25) Ebd.
- 26) Zeitung „Kommersant“, Kiew, 9. Februar 2006.
- 27) <http://www.versii.com/newss.php?pid=67278>
- 28) T. Schewtschenko, „Защита общественной морали в Украине“ // *Законодательство и практика масс-медиа. Украина*. Nr. 1 (4), 2004, <http://www.mediastatute.ru/publications/zip/national/new/ua/4.htm#1>
- 29) Siehe: Kommentar des Moskauer Zentrums für Medienrecht und Medienpolitik „Über den obersten Rat für den Schutz der Sittlichkeit in Fernseh- und Hörfunkübertragungen in der Russischen Föderation“, 5. April 1999, unter [http://www.medialaw.ru/e\\_pages/research/commentary.htm](http://www.medialaw.ru/e_pages/research/commentary.htm); sowie: S. Schewerdjajew, „Высший совет: синица уже в руках?“ // *Законодательство и практика масс-медиа*. Nr. 1 (4), 2004, <http://www.mediastatute.ru/publications/zip/55/tomtit.htm>
- 30) Der Erlas wurde durch den Erlas Nr. 112 der Föderationsbehörde für Kultur und Kino vom 15. März 2005 abgelöst.
- 31) Resolution Nr. 1315 des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Billigung der Bestimmungen über das staatliche Distributionszertifikat für das Recht auf die Verbreitung und Vorführung von Filmen“ vom 17. August 1998.
- 32) D. Golowanow, M. Kitajtschik, „Заключение на проект федерального закона «О защите детей от информации, наносящей вред их здоровью, нравственному и духовному развитию““, *Законодательство и практика масс-медиа*. Nr. 4, April 2005, <http://www.medialaw.ru/publications/zip/128/4.htm>
- 33) Siehe: <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/ng/38.htm>
- 34) *Законодательство о СМИ стран бывшего СССР*, Moskau 2004, <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/a/1/20.htm>
- 35) A. Ratinow, „О любителях “Клубнички““ // *Законодательство и практика масс-медиа*. April 1998, <http://www.mediastatute.ru/publications/zip/45/strawberry.html>